

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IVb4
Rochusstr. 1
53107 Bonn

ausschließlich per E-Mail an:
IVb4@bmas.bund.de, IB2@bmf.bund.de

Düsseldorf, 24.11.2016

564/562

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 04.11.2016 Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel, eine möglichst hohe Abdeckung der betrieblichen Altersversorgung und damit verbunden ein höheres Versorgungsniveau der Beschäftigten durch kapitalgedeckte Zusatzrenten zu erreichen. Wir bedauern jedoch, dass der Gesetzesentwurf entgegen vorherigen Ankündigungen keine Absenkung des Zinssatzes in § 6a EStG (Pensionsrückstellung) vorsieht.

Handelsrechtlich wurde jüngst in § 253 HGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.03.2016 geregelt, dass der Rechnungszins für Pensionsrückstellungen aus dem Durchschnitt der Marktzinsen der vergangenen zehn statt der vergangenen sieben Jahre ermittelt wird. Durch die Verwendung des Durchschnittzinssatzes der letzten zehn Jahre werden starke Schwankungen in der Rückstellungsbewertung handelsrechtlich zwar abgemildert. Allerdings hat auch die neue Berechnung des Zinssatzes zur Folge, dass selbst bei steigenden Zinsen der handelsrechtliche Bewertungsmaßstab bis auf weiteres auf einem niedrigen Niveau bleiben wird. Daher verursacht die betriebliche Alters-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.

Seite 2/2 zur Stellungnahme vom 24.11.2016 an das BMAS

vorsorge handelsbilanziell weiterhin erheblichen Aufwand und belastet die wirtschaftliche Lage der Unternehmen.

§ 6a EStG sieht hingegen unverändert vor, dass Pensionsrückstellungen mit einem (marktfernen) Zinssatz von 6 % bewertet werden. Steuerlich wird der Altersvorsorgeaufwand daher sehr niedrig angesetzt und nicht in voller Höhe des handelsrechtlichen Werts berücksichtigt. Durch diese steuerliche Unterbewertung von Pensionsrückstellungen kommt es zur Besteuerung von Scheingewinnen. Ungeachtet des entsprechenden Bürokratieaufwands für die Unternehmen belastet ein hoher handelsrechtlicher Aufwand ohne gleichzeitige steuerrechtliche Anerkennung die Unternehmen doppelt.

Es ist unseres Erachtens zwingend geboten, den steuerlichen Zinssatz noch in dieser Legislaturperiode abzusenken. Denkbar ist dabei eine Absenkung auf 4,5%.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen im anstehenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen. Selbstverständlich stehen wir für ein vertiefendes Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Rindermann, RA StB
Fachleiterin Steuern und Recht